



Tennisclub Dettingen unter Teck e.V.

Satzung

24.04.1978

zuletzt geändert am 16.04.2015

§ 1 Name, Sitz des Vereins

Der Verein führt die Bezeichnung Tennisclub Dettingen unter Teck e.V.. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kirchheim unter Teck eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Dettingen unter Teck.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Tennisclub Dettingen unter Teck e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke durch Förderung und Pflege des Tennissports und anderer Leibesübungen, sowie der Anleitung Jugendlicher zum Sport.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Club besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- jugendlichen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Ordentliche Mitglieder sind Personen, die zu Beginn eines Vereinsjahres das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Sie gliedern sich in:

- aktive und passive Mitglieder
- aktive und passive Familienmitglieder
- aktive und passive in Ausbildung befindliche Mitglieder

Die Voraussetzung für die Zugehörigkeit als Familienmitglied oder als in Ausbildung befindliches Mitglied wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

3. Fördernde Mitglieder sind Personen, Personenvereinigungen oder Unternehmen, denen die Mitgliedschaft im Verein zur Förderung von dessen Belangen und Zwecken verliehen wird.
4. Jugendliche Mitglieder sind Jungen und Mädchen bis zum Ablauf des Vereinsjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden.
5. Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, denen wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein die Ehrenmitgliedschaft verliehen ist.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme des Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstands. Voraussetzung hierfür ist eine schriftliche Anmeldung, die möglichst von einem Vereinsmitglied mit unterzeichnet sein soll. Beschließt der Vorstand die Aufnahme, so hat das Mitglied eine Aufnahmegebühr zu bezahlen, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.
2. Die gleichzeitige Zugehörigkeit aktiver Mitglieder zu einem anderen Sportverein sollte bei der Anmeldung angezeigt werden.
3. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.
4. Fördernde Mitglieder können vom Vorstand aufgenommen werden, wenn die Mitgliedschaft eine besondere Verbesserung oder Förderung von sportlichen, wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Belangen des Vereins verspricht

§ 6 Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder haben das Recht, Anlagen und Einrichtungen des Vereins nach deren Zweckbestimmung und nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu benutzen, an dessen Veranstaltungen und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen:
 - Passive und fördernde Mitglieder dürfen nach Festlegung, eines Nutzungsbeitrages und der Nutzungshäufigkeit, durch den Vorstand auf der Tennisanlage spielen.
 - Jugendliche Mitglieder unterliegen der Jugendordnung und den vom Vorstand oder in seinem Auftrag bestimmten Richtlinien oder Regelungen bei der Benutzung der Tennisanlage, für den Aufenthalt im Clubhaus, bei der Nutzung anderer Einrichtungen sowie für die Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen.
2. Zur Antragstellung und Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung sind nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder befugt.
3. Die Rechte aus der Mitgliedschaft sind persönlich und nicht übertragbar.
4. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, Ansehen und Belange des Vereins zu fördern, Anlagen und Einrichtungen sauber zu halten und pfleglich zu behandeln, vom Vorstand beschlossene oder in seinem Auftrag erlassene Haus- und Spielordnungen zu beachten und entsprechenden Anweisungen Folge zu leisten. Beschädigungen von Anlagen und Einrichtungen berechtigen den Verein, Ersatz zu verlangen.
5. Ordentliche und jugendliche Mitglieder sind zur Bezahlung der einmaligen und laufenden Beiträge oder Umlagen verpflichtet. Sie sollten sich dem Verein zur Übernahme freiwilliger und ehrenamtlicher Aufgaben bereit halten.

§ 7 Beiträge und Umlagen

1. Beiträge und Umlagen werden jährlich von der ordentlichen Mitgliederversammlung für das laufende Vereinsjahr beschlossen; Umlagen können auch durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ohne abweichende Beschlussfassung bleiben die im Vorjahr geschuldeten Beiträge und Umlagen verbindlich.
2. Als Beiträge werden erhoben: der Aufnahmebeitrag und der Jahresbeitrag. Bei der Bemessung der Beiträge soll passive gegenüber aktiver Mitgliedschaft begünstigt werden; Familienmitgliedern soll eine Ermäßigung gewährt werden.
3. Umlagen müssen mit Zweckbindung beschlossen werden.
4. Der Vorstand kann darüber hinaus für die Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen und Leistungen Gebühren erheben und zur freiwilligen Leistung von Spenden und Zuschüssen auffordern.
5. Beiträge und Umlagen sind zur Zahlung fällig: der Aufnahmebeitrag innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Aufnahme; der Jahresbeitrag bis jeweils zum 1. März eines jeden Jahres, sofern von der Mitgliederversammlung im Vorjahr kein anderer Termin beschlossen wurde. Umlagen und Gebühren sind nach den jeweiligen Festsetzungen zur Zahlung fällig und werden per Bankeinzug eingezogen. Während des Verzugs mit Beitrags- und Umlagezahlungen ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft; außerdem können vom Vorstand Verzugszuschläge erhoben werden.
6. Der Vorstand ist befugt, in Einzelfällen Zahlungspflichten zu erlassen, zu ermäßigen oder zu stunden.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - 1.1 durch Tod
 - 1.2 durch Austritt nach schriftlicher Erklärung, durch Brief oder E-Mail gegenüber der Vorstandstandsschaft und ist nur zum Ende eines Vereinsjahres möglich.
 - 1.3 durch Zeitablauf der fördernden Mitgliedschaft;
 - 1.4 durch Ausschluss. Der Ausschluss kann durch den Vorstand vollzogen werden, wenn das Mitglied
 - i. gröblich gegen Zwecke des Vereins verstoßen oder dessen Ansehen oder Belange schwer geschädigt hat.
 - ii. sich wiederholt unsportlich oder unehrenhaft verhalten hat.
 - iii. mit der Erfüllung seiner Mitgliederpflichten trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung in Verzug ist.

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied ein Beschwerderecht beim Beirat innerhalb zwei Wochen zu. Die endgültige Entscheidung trifft die Mitgliederversammlung, sofern der Beschwerdeführer die Entscheidung des Beirats nicht angenommen hat. Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung besteht jedoch nicht.

2. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Beginn eines Vereinsjahres geändert werden. Ändern sich während eines Vereinsjahres die Voraussetzungen, so ändert sich die Mitgliedschaft mit Beginn des folgenden Vereinsjahres.
3. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Leistungen aus dem Vereinsvermögen.

§ 9 Aussetzung von Mitgliedsrechten

Der Vorstand kann schuldhafte Verstöße gegen Mitgliedspflichten, die der Erreichung des Vereinszwecks entgegenwirken, mit zeitlich befristeter Aussetzung aller oder einzelner Rechte aus der Mitgliedschaft ahnden. Gegen die Aussetzung steht dem Mitglied die Beschwerde wie im Falle der Ausschließung zu.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Innerhalb von 4 Monaten nach Ablauf des Vereinsjahres soll die ordentliche Mitgliederversammlung in Dettingen unter Teck stattfinden. Die Tagesordnung hat zu enthalten:
 - Bericht des Vorstands
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl des Vorstands und der Beiratsmitglieder
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Beschlussfassung über Anträge

Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung von den Mitgliedern an den Vorstand eingereicht werden.

2. Eine außerordentlich Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn es der Beirat oder wenigstens 10% aller stimmberechtigten Mitglieder unter Mitteilung der Anträge, über die beschlossen werden soll, beantragen.
3. Die Einberufung zur ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt über eine Mitteilung im gemeindlichen Mitteilungsblatt und unter Berücksichtigung moderner elektronischer Medien (z.B. auf der vereinseigenen Homepage) unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von drei Wochen.

4. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden des Vorstands und im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und dürfen nur beschlossen werden, wenn sie bereits ausreichend bestimmt unter Angabe der betroffenen Bestimmungen und des anstehenden Vorschlags in der Einladung schriftlich angekündigt waren.
6. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel offen durch Handzeichen. Auf Antrag des Vorstands und auf Beschluss eines Viertels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgt die Stimmabgabe geheim.
7. Über Verlauf der Mitgliederversammlung und den Inhalt der gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer sowie Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus neun Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassier
 - dem Schriftführer
 - dem Sportwart
 - dem Jugendsportwart
 - dem Pressewart
 - dem Hüttenwart
 - und einem weiteren Vorstandsmitglied.

Soweit Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder nicht bereits mit ihrem Amt verbunden sind, kann der Vorstand einzelne seiner Mitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen.

2. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder berufen werden.
3. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Amtszeit des Vorstands endet mit dem Ablauf der ordentlichen Mitgliederversammlung für das auf die Wahl folgende übernächste Vereinsjahr. Jährlich kommen abwechselnd vier, bzw. fünf Vorstandsmitglieder zur Wahl, wobei der stellvertretende Vorsitzende, der Kassier, der Sportwart und der Pressewart gemeinsam in einem Wahljahr, der Vorsitzende, der Schriftführer, der Jugendsportwart, der Hüttenwart und das weitere Vorstandsmitglied im folgenden Wahljahr zu wählen sind.

Erhält unter mehr als zwei Kandidaten keiner die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, so findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt.

4. Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus dem Vorstand aus, werden seine Aufgaben einem der übrigen Vorstandsmitgliedern zur kommissarischen Wahrnehmung übertragen. Über die Fortdauer der kommissarischen Bestellung oder die Ersatzwahl für die verbliebene Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung.
5. Einzelne Mitglieder des Vorstands und der Gesamtvorstand können vor Ablauf ihrer Amtszeit zurücktreten oder von der Mitgliederversammlung dadurch abberufen werden, dass an ihrer Stelle Nachfolger für die verbleibende Amtszeit gewählt werden.
6. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie sind allein berechtigt, je einzeln den Verein gerichtlich oder außergerichtlich zu vertreten; der stellvertretende Vorsitzende ist vereinsintern gehalten, seine Vertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden auszuüben.
7. Die Geschäftsführung obliegt dem Vorstand in seiner Gesamtheit. Er kann die Erledigung laufender Angelegenheiten einem anderen Vorstandsmitglied übertragen und Ausschüsse für bestimmte Aufgaben zu seiner Unterstützung bestellen. Über die Tätigkeit des Vorstands sollten die Mitglieder jeweils mündlich oder schriftlich unterrichtet werden.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet werden, so oft die Geschäftsführung es erfordert, oder wenn wenigstens drei Mitglieder des Vorstands es verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung.

§ 13 Beirat

1. Der Beirat berät den Vorstand. Er besteht aus mindestens 3, höchstens 7 von der Mitgliederversammlung gewählten aktiven und passiven Mitgliedern. Die Wahl erfolgt für die Dauer von 3 Jahren.
Die Mitglieder des Beirats wählen ein Mitglied aus ihren Reihen zum Vorsitzenden des Beirats.
2. Der Beirat wird durch seinen Vorsitzenden oder durch den Vorstandsvorsitzenden zu den Sitzungen eingeladen. Der Vorstand hat den Beirat einzuberufen, wenn ein Mitglied des Vereins mit einer Beschwerde einen Beschluss des Vorstands nach § 8 und 9 angreift.
3. Der Beirat beschließt in einfacher Mehrheit seiner zur Sitzung erschienenen Mitglieder und leitet seine Beschlüsse an den Vorstand.

§ 14 Ausschüsse

Zur Unterstützung des Vorstands kann dieser jeweils für die Dauer eines Jahres Ausschüsse bestellen.

§ 15 Vereinsvermögen

1. Die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Erhebung von Beiträgen und Umlagen sowie die Einziehung von Spenden obliegt im Auftrag des Vorstands dem Kassier. Dieser entwirft den Etatvorschlag für jeweils ein Vereinsjahr, der nach Genehmigung durch den Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt wird.
2. Die Rechnungsführung des Kassiers wird durch zwei Kassenprüfer überwacht, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestellt werden und dieser jeweils Bericht zu erstatten haben.
3. Etwaige Überschüsse, die der Verein erzielt, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke des Vereins verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Anteile oder Zuwendungen aus Überschüssen. Kein Mitglied darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unangemessen hohe Vergütungen für Leistungen an den Verein begünstigt werden.

§16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst. Zur Beschlussfassung bedarf es:

1.1 der schriftlichen Ankündigung an alle erreichbaren Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat,

1.2 der Anwesenheit von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, das nach dem Mitgliederverzeichnis zu errechnen ist,

1.3 der Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands und zwei Mitgliedern des Beirats,

1.4 einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Sind die Voraussetzungen der Ziffern b) und c) nicht erfüllt, so ist eine zweite Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim erfolgen.

2. Mit Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Vereinszwecks wird das verbleibende Vermögen dem Deutschen Roten Kreuz, Landesverband Baden-Württemberg, oder einer sonstigen gemeinnützigen Institution zur Verwendung für ausschließlich gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zugeführt. Zur Beschlussfassung über die Liquidation und die Bestellung von Liquidatoren führt der Vorstand die Liquidation nach dem Auflösungsbeschluss durch.

§ 17 Verbandsangehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Württ. Tennisbundes e. V. und des Württ. Landessportbundes e.V., dessen Satzung er anerkennt. Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung und dergleichen) des WLSB und seiner Verbände, insbesondere seiner Einzelmitglieder.

§ 18 Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand oder die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung."

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 24. April 1978 beschlossen, am 15. März 1991 und am 16.04.2015 geändert worden.